

Regelwerkversion Gültig ab	1-0 15.12.2024	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse Verfügbare Sprachen	intern I-FUB F DE, FR
Betroffene Divisionen / Bereiche Spezifische Empfänger / Verteiler Ersatz für Zuordnung Hauptgruppe BVI	Fachführungen, Infrastruktur, PP Personenverkehr und Konzerngesellschaften Lokführer und Leitung EVU, LIDI-R: A20 D121 --- I-30121 D		

I-30121: Anpassung Strecke 121 (Bahnhof La Conversion)

Inhalt

Änderungsverzeichnis 1

1. Allgemeines 2

1.1. Ausgangslage, Ziele 2

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion) 2

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente 2

1.4. Begriffe und Definitionen 2

2. Anpassung der Betriebsvorschriften 2

3. Schlussbemerkung 2

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0		Erstausgabe

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Rückmeldung aufgrund diverser Anpassungen der Anlagen des Bahnhofs La Conversion haben gezeigt, dass diese nicht mehr mit den aktuellen Standards konform sind, die den FDV zugrunde liegen. Auch wenn jedes Ausfahrngleis mit eigenem Ausfahrtsignal ausgerüstet ist, kann die Logik der Sicherungsanlage – in gewissen Fällen – zu Situationen analog Ausfahrten mit Gruppensignal ohne Zusatzsignalisierung führen. Ziel dieser Dokumentation ist solche Fälle zu regeln.

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)

Die Dokumentation richtet sich an Fahrdienstleiter und Lokführer, die im Bahnhof La Conversion operativ tätig sind.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

- FDV R 300.1-.15
- I-30121

1.4. Begriffe und Definitionen

Begriffe und Definitionen sind in den FDV und I-30111 erklärt.

2. Anpassung der Betriebsvorschriften

Die Bestimmungen der I-30121, Strecke 121, Bahnhof La Conversion, werden durch den nachfolgenden Text ersetzt.

La Conversion		121
Z	Verständigung	
	Steht auf Gleis 1 oder 2 ein startender Zug oder ein Zug, für welchen die Fahrstrasse aufgelöst wurde, zur Abfahrt bereit, muss der Fahrdienstleiter vor dem auf <i>Fahrt</i> stellen des Ausfahrtsignals den Lokführer des Zuges, der nicht abfahren darf, darüber quittungspflichtig verständigen.	

3. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Bestimmungen werden bei nächster Gelegenheit in I-30121 überführt.

I-FUB-BF

I-FUB-BF-BVI

sig. Elmar Burgener
Leiter Betriebsführung

sig. Guido Marti
Leiter Betriebsvorschriften Infrastruktur